
S 59 SB 209/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	59
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Anhörungsrüge als unzulässig verworfen
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 SB 209/16
Datum	20.09.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 SB 324/17
Datum	07.03.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob bei dem Kläger die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "RF" (Befreiung von der bzw. Ermäßigung der Rundfunkgebühren) vorliegen.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 03.12.2003 stellte die Beklagte bei dem 1964 geborenen Kläger einen GdB von 100 fest und ging dabei von folgenden Graden der Behinderung (GdB) aus: Wirbelsäulensyndrom bei Fehlhaltung und Bandscheibenleiden, Folgen nach Kniegelenksfraktur rechts, Hüftgelenksverschleiß, Nervenirritation (Einzel-GdB 80), Minderbegabung bei frühkindlichem Hirnschaden, Fehlstellung der Augen, Hörminderung (Einzel-GdB 60), Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen (Einzel-GdB 20), Reizmagen (Einzel-GdB 10), Bronchitis (Einzel-GdB 10) und Angstneurose (Einzel-GdB 10) fest. Die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "aG" (außerdem ähnliche Gehbehinderung) stellte die Beklagte ebenfalls fest. Die Minderbegabung mit Seh- und Hörminderung war bereits aufgrund des Erstantrags des Klägers im Jahr

1983 festgestellt. In einem in den Verwaltungsakten befindlichen Rentengutachten aus dem Jahr 2001 wurde als Hauptdiagnose eine somatoforme Schmerzstörung mit ausgeprägter hysterischer Komponente bei infantil-histrionischer Persönlichkeit festgehalten.

Am 17.09.2015 stellte der Kläger einen Änderungsantrag unter gleichzeitiger Beantragung des Merkzeichens "RF" und gab als Beeinträchtigungen an: "Hypertonie, 6 Bandscheibenvorfälle, Tibiakopffraktur links, Verschleiß Ellenbogengelenk links und beide Hüften".

Die Beklagte holte eine Auskunft der Pflegekasse ein; einen Antrag hatte der Kläger dort noch nicht gestellt. Außerdem holte sie einen Befundbericht der als behandelnde Ärztin angegebenen Allgemeinmedizinerin Dr. C in C ein. Die hierzu eingeholte beratungsärztliche Stellungnahme von Dr. T schätzte den GdB des Klägers weiter mit 100 ein. Die Voraussetzungen des Merkzeichens "RF" liegen nicht vor, weil der Kläger im Rollstuhl an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen könne. Dem Ergebnis dieser Stellungnahme entsprechend stellte der Beklagte mit Bescheid vom 17.11.2015 einen GdB von 100 fest und lehnte die Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "RF" ab.

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein, da seines Erachtens die Voraussetzungen des Merkzeichens vorliegen. Hierzu legte er die Bescheinigung seiner Hausärztin vom 29.09.2015 über die Notwendigkeit eines Krankentransports vor.

Die Bezirksregierung Münster wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 08.01.2016 als unbegründet zurück.

Hiergegen richtet sich die am 26.01.2016 erhobene Klage.

Der Kläger ist weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen für das Merkzeichen "RF" bei ihm vorliegen. Er vertritt die Meinung, die Bescheinigung seiner Hausärztin sei nicht ausreichend beachtet worden. Er verweist zudem auf verschiedene ärztliche Bescheinigungen älteren Datums, welche er vorlegt. Zudem führt er die bereits im Änderungsantrag benannten Beeinträchtigungen an. Seines Erachtens liegt bei ihm keine psychiatrische Erkrankung vor. Zur Stützung seines Vortrags hat er insbesondere einen radiologischen Bericht aus dem Jahr 2014 und ein Pflegegutachten der Pflegekasse aus Februar 2017 vorgelegt.

Der Kläger hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 17.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 08.01.2016 zu verpflichten, bei ihm ab September 2015 das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "RF" festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ihres Erachtens ist der Klager nicht vollstandig von der Teilnahme an offentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen. Die Beklagte sieht sich durch das Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere das eingeholte Sachverstandigengutachten, bestatigt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Befundberichts der Hausarztin des Klagers sowie eines medizinischen Sachverstandigengutachtens von Dr. T (Facharzt fur Allgemeinmedizin, Physikalische Therapie und insbesondere Sozialmedizin in C). Der Sachverstandige hat den Klager in Kenntnis der berlassenen Gerichts- und Verwaltungsakten am 02.03.2017 im Rahmen eines Hausbesuchs untersucht und ist zu der Auffassung gelangt, dass der Klager weder auf die Benutzung eines Rollstuhls noch auf Unterarmgehstutzen angewiesen sei. Die von ihm angegebene subjektive Einschrankung des Gehvermogens sei rein psychogen bedingt. Aus organischen Grunden sei der Klager nicht gehindert, an offentlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Eben so wenig seien Hinweise darauf vorhanden, dass der Klager aus psychischen Grunden an der Teilnahme gehindert sei. Daruber hinaus hat das Gericht eine Auskunft der Krankenkasse und der Rentenversicherung des Klagers eingeholt. Die Hausarztin Dr. C hat auf Anfrage des Gerichts schriftlich mitgeteilt, seit dem Jahr 2015 sei kein Hausbesuch bei dem Klager erforderlich gewesen. Der Klager habe die Praxis im Jahr 2015 sieben, im Jahr 2016 acht und im ersten Halbjahr 2017 zwei Mal aufgesucht. Weiterhin hat das Gericht die als Pflegeperson fur den Klager tatige Nachbarin, Frau M, als Zeugin in einem Beweisaufnahmetermin vernommen. Der Inhalt ihrer Aussage ergibt sich aus dem Protokoll zur Niederschrift des Termins vom 24.08.2017.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Beweisaufnahme und wegen des sonstigen Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichts- und der von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsakten. Die Akten lagen in der mandlichen Verhandlung vor und waren Gegenstand der Erorterungen.

Entscheidungsgrunde:

Die Kammer durfte durch Urteil entscheiden, obwohl fur den Klager im Verhandlungstermin niemand erschienen ist, da der Klager in der Ladung auf diese Moglichkeit hingewiesen worden ist, [§ 110 Abs. 1 Satz 2](#), [111 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulassig, aber unbegrundet.

Der Klager hat keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "RF". Er ist durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 17.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.01.2016 nicht beschwert im Sinne von [§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#).

Anspruchsgrundlage f¼r die von dem Klger begehrte Feststellung ist [ 48 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit [ 69](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung mit den Sonderregelungen f¼r das beantragte Merkzeichen. Nach [ 48 Abs. 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung f¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatschlichen oder rechtlichen Verhltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche nderung eingetreten ist. Gem [ 69 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#) stellt die zustndige Behrde auf Antrag des behinderten Menschen das Vorliegen einer Behinderung und den GdB fest. Nach [ 69 Abs. 4 SGB IX](#) stellen die zustndigen Behrden daneben auch gesundheitliche Merkmale fest, die Voraussetzung f¼r die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen f¼r schwerbehinderte Menschen sind. Zu diesen Merkmalen gehrt auch die beantragte Feststellung der Voraussetzungen f¼r eine Gebhreneermigung ("RF").

Eine (Neu-)Feststellung nach diesen Vorschriften kommt im Falle des Klgers im Hinblick auf die Voraussetzungen des beantragten Merkzeichens "RF" nicht in Betracht. Der Klger hat keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des Merkzeichens "RF". Im Vergleich zu den Verhltnissen bei Erteilung des Bescheides vom 03.12.2003 ist es nicht zu einer solchen wesentlichen nderung im Sinne des [ 48 Abs. 1 SGB X](#) gekommen, dass nunmehr die Voraussetzungen f¼r das Merkzeichen "RF" vorliegen.

Zu dieser berzeugung gelangt die Kammer aufgrund ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen berzeugung. Insoweit wurden die aktenkundigen medizinischen Unterlagen, insbesondere das Sachverstndigengutachten von Dr. T, und die Angaben der Hausrztin Dr. C sowie der Zeugin M, und der Vortrag der Beteiligten eingehend gewrdigt. Die Kammer schliet sich der Beurteilung des Sachverstndigen Dr. T an, der das Gutachten nach Befragung und Untersuchung des Klgers unter eigener Anamnese- und Befunderhebung und unter Bercksichtigung der bereits vorliegenden rztlichen Berichte und Gutachten erstellt hat. Das Sachverstndigengutachten ist in sich schlssig und nachvollziehbar sowie frei von Widersprchen. Zudem ist der Sachverstndige dem Gericht bekannt als erfahrener Gutachter und Autor einer Vielzahl von sorgfltig erstellten und qualitativ hochwertigen Gutachten. Die Feststellungen des Sachverstndigen stimmen darber hinaus berein mit den hierzu erfolgten Angaben der Zeugin M und der Hausrztin Dr. C.

Der Klger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die gesundheitlichen Voraussetzungen f¼r die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs "RF" gem [ 69 Absatz 4 SGB IX](#) feststellt und das Merkzeichen "RF" gem [ 3 Absatz 1 Nr. 5](#) der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) in seinen Schwerbehindertenausweis eintrgt. Die Beklagte geht vielmehr zu Recht davon aus, dass die notwendigen Voraussetzungen hierf¼r nicht erfllt sind.

Neben den bereits erwhnten Normen des Sozialgesetzbuchs ist rechtliche Grundlage f¼r das geltend gemachte Klagebegehren der landesrechtlich

einheitlich geregelte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), nach dessen Â§ 4 Absatz 2 Nr. 3 nicht mehr eine vollstÃ¤ndige Befreiung, sondern nur noch eine Teilbefreiung gewÃ¤hrt wird; der Rundfunkbeitrag des Berechtigten wÃ¤re danach lediglich auf ein Drittel "ermÃ¤Ã¶igt" (insoweit auch Landessozialgericht â€œ LSG â€œ Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 16.01.2013, [L 3 SB 3862/12](#), verÃ¶fflicht in juris; Dau, Neuigkeiten im Schwerbehindertenrecht 2013, juris Praxis-Report â€œ juris PR-SozR â€œ 22/2012, Anm.1 unter F).

Nach Â§ 4 Abs. 2 RBStV werden von der RundfunkgebÃ¼hrenpflicht befreit, 1. blinde oder nicht nur vorÃ¼bergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung, 2. hÃ¶rungs geschÃ¤digte Menschen, die gehÃ¶rlos sind oder denen eine ausreichende VerstÃ¤ndigung Ã¼ber das GehÃ¶r auch mit HÃ¶rhilfen nicht mÃ¶glich ist, und 3. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorÃ¼bergehend wenigstens 80 vom Hundert betrÃ¤gt und die wegen ihres Leidens an Ã¶ffentlichen Veranstaltungen stÃ¤ndig nicht teilnehmen kÃ¶nnen. Ob unter UmstÃ¤nden auch bereits ein GdB von 70 ausreicht (insoweit BSG, Urteil vom 16.02.2012, [B 9 SB 2/11 R](#), SozR 4-3250 Â§ 69 Nr. 14), kann dahin stehen, da bei dem KlÃ¤ger ein GdB von 100 festgestellt ist. Es fehlt aber an den weiteren gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen "RF".

Die Kammer ist davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger nicht generell von der Teilnahme an Ã¶ffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen ist. Sie ist davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger jedenfalls an Veranstaltungen teilnehmen kann, an denen auch Rollstuhlfahrer teilnehmen kÃ¶nnen. Die Kammer stÃ¼tzt sich dabei in erster Linie auf das von Dr. T eingeholte SachverstÃ¤ndigengutachten. Danach ist dem KlÃ¤ger eine Teilnahme an Ã¶ffentlichen Veranstaltungen mÃ¶glich. Weder aufgrund somatischer noch psychischer Leiden ist er hieran gehindert. Dass hierfÃ¼r ein Organisationsaufwand insbesondere fÃ¼r das ZurÃ¼cklegen der Wege erforderlich ist, ist rechtlich unerheblich. Gegen einen generellen Ausschluss von Ã¶ffentlichen Veranstaltungen spricht zudem die Tatsache, dass der KlÃ¤ger seine behandelnde Ã„rztin in deren Praxis mehrfach im Jahr aufsucht. Hausbesuche waren in den letzten Jahren nicht erforderlich. Ob der KlÃ¤ger den Weg in die Hausarztpraxis nur mit Hilfe oder sogar allein bewÃ¤ltigen kann, kann dabei dahin stehen. Dass er dazu keinen weiten Weg zurÃ¼cklegen muss, weil sich die Praxis in der NÃ¤he seiner Wohnung befindet, ist unerheblich. Weitere Wege oder etwa die Ã¼berwindung von Treppen kann der KlÃ¤ger durch Inanspruchnahme technischer Hilfsmittel und/oder einer Begleitperson bewÃ¤ltigen. Dazu steht dem KlÃ¤ger unter anderem auch das Merkzeichen "B" zu. Die Tatsache allein, dass dem KlÃ¤ger kein Rollstuhl zur VerfÃ¼gung steht, weil dieser sich etwa nicht in seiner Wohnung unterbringen lÃ¤sst, spricht nicht hiergegen. Der KlÃ¤ger muss sich notwendige Hilfsmittel fÃ¼r die Teilnahme an Ã¶ffentlichen Veranstaltungen beschaffen, sei es leihweise oder auf anderem Wege. Er muss hierfÃ¼r auch die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen. Auch ansonsten lÃ¤sst sich kein ausreichender Anhaltspunkt dafÃ¼r finden, dass der KlÃ¤ger von nahezu jeglicher Veranstaltung ausgeschlossen sein soll. Das gilt auch im Hinblick auf die auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet bei dem KlÃ¤ger vorliegende Hauptdiagnose einer somatoformen SchmerzstÃ¶rung im Zusammenhang mit einer

Pers nlichkeitsver nderung. Der Kl ger selbst geht nicht davon aus, dass bei ihm ein psychiatrisches Krankheitsbild vorliegt. Seines Erachtens liegen die Voraussetzungen des begehrten Merkmals vor, weil er unter k rperlichen Einschr nkungen leidet; diese kann er allerdings unter Inanspruchnahme von Hilfeleistungen beim Aufsuchen von  ffentlichen Veranstaltungen  berwinden. Fach rzte sucht der Kl ger nicht auf. Insofern ist auch eine genauere Eingrenzung der aktuellen psychischen Beeintr chtigungen des Kl gers nicht m glich. Sowohl das vorhandene Rentengutachten als auch das von dem Kl ger vorgelegte Pflegegutachten ergeben jedoch deutliche Hinweise auf das Vorliegen eines psychischen Leidens des Kl gers, was durch den Sachverst ndigen Dr. T best tigt wird. Danach liegen bei dem Kl ger sogar haupts chlich Beeintr chtigungen auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet vor. Zur Frage der Teilnahme higkeit an  ffentlichen Veranstaltungen ist f r die Kammer auch insoweit die Einsch tzung des Sachverst ndigen Dr. T ma gebend. Danach ist der Kl ger auch aufgrund eines psychischen Leidens nicht an der Teilnahme an  ffentlichen Veranstaltungen gehindert.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [   183](#) und [193 SGG](#) und entspricht der Entscheidung in der Hauptsache.

Erstellt am: 18.12.2019

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024